



MARKTGEMEINDE MAUERBACH

3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

Bezirk St. Pölten
Land Niederösterreich

Telefon 01/ 979 16 77/ DW
Telefax 01/ 979 16 77/ 113
e-mail gemeinde@mauerbach.gv.at
www.mauerbach.gv.at
Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr
Do. 16-19 Uhr

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Mauerbach verordnet gemäß § 94d Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende

Gebietsabgrenzungsverordnung

nach § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

§ 1 Gebietsabgrenzung

In nachfolgenden Kurzparkzonen in der Marktgemeinde Mauerbach können

- a) Personen, die in diesem Gebiet wohnen und Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, oder durch den Arbeitgeber dauerhaft ein mehrspuriges Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen.
- b) Gewerbetreibende, die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben und Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, oder durch den Arbeitgeber dauerhaft ein mehrspuriges Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen.
- c) Personen, die in diesem Gebiet ständig tätig und Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, oder durch den Arbeitgeber dauerhaft ein mehrspuriges Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen.

eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO, in der Kurzparkzone an der Hauptstraße km 7,55 bis km 8,0 und in der Rote- Kreuzgasse bis zur Ecke Millöckergasse beantragen.

§ 2
Kontrolleinrichtung

- 1) Als, nach § 25 Abs. 5 StVO vorzusehendes, Hilfsmittel zur Kontrolle einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO gilt der in der Anlage 1 dieser Verordnung ersichtliche Nachweis.
- 2) Der Nachweis (Abs. 1) ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

§ 3
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 15.09.2022 in Kraft.

Angeschlagen am **15. Sep. 2022**
Abgenommen am **03. Okt. 2022**



Der Bürgermeister, Peter Buchner, MBA



PARKBERECHTIGUNG

IN DER AUSGEWIESENEN KURZPARKZONE

FÜR DAS KFZ MIT DEM BEHÖRDLICHEN KENNZEICHEN

PL MUSTER

MIT EINER GÜLTIGKEITSDAUER BIS 14.09.2024

DER BÜRGERMEISTER